

Die Bayerische Staatsministerin für Gesundheit und Pflege



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner MdL
Maximilianeum
81627 München

Telefon
089 540233-0

Telefax

E-Mail
poststelle@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen
PI/G-4255-5/951 G

Unser Zeichen
G31b-G8020-2020/35-136

München, 02.06.2020

Ihre Nachricht vom
16.04.2020

Unsere Nachricht vom

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Ulrich Singer, Josef Seidl, Gerd Mannes, Christian Klingen, Markus Bayerbach (AfD)

Neun von zehn an Österreich aus dem Ausland gelieferte Atemschutzmasken entsprechen nicht den gesetzlichen Vorgaben und Bayern schweigt dazu bisher

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt, dabei lege ich den Sachstand zum 27. April 2020 zugrunde:

1. *Bestellungen an Atemschutzmasken*

1.1. *Wie viele Atemschutzmasken nach dem Standard FFP wurden durch die Staatsregierung und die ihre nachgeordneten Behörden im Jahr 2020 bis zum Tag der Beantwortung dieser Anfrage bestellt (Bitte Auftragsumfang, Kosten, Zieldatum der Lieferung angeben)?*

1.2. *Wie viele Atemschutzmasken nach dem Standard FFP-2 wurden durch die Staatsregierung und die ihre nachgeordneten Behörden im Jahr 2020*

Dienstgebäude München
Haidenauplatz 1, 81667 München
Telefon 089 540233-0
Öffentliche Verkehrsmittel
S-Bahn: Ostbahnhof
Tram 19: Haidenauplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg
Telefon 0911 21542-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 2, U3: Haltestelle Wöhrder Wiese
Tram 8: Marientor

E-Mail
poststelle@stmgp.bayern.de
Internet
www.stmgp.bayern.de

bis zum Tag der Beantwortung dieser Anfrage bestellt (Bitte Auftragsumfang, Kosten, Zieldatum der Lieferung angeben)?

1.3. Wie viele Atemschutzmasken nach dem Standard FFP-3 wurden durch die Staatsregierung und die ihre nachgeordneten Behörden im Jahr 2020 bis zum Tag der Beantwortung dieser Anfrage bestellt (Bitte Auftragsumfang, Kosten, Zieldatum der Lieferung angeben)?

Die Fragen 1.1. bis 1.3. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Staatsregierung und die nachgeordneten Behörden haben seit Beginn der zentralen Beschaffung bis 27. April 2020 ca. 108 Mio. OP-Masken, ca. 51 Mio. FFP2-Masken und ca. 1 Mio. FFP3-Masken bestellt.

2. Bestellungen an Atemschutzmasken

2.1 Wie viele Atemschutzmasken nach dem Standard FFP wurden an die Staatsregierung und an die ihr nachgeordneten Behörden im Jahr 2020 bis zum Tag der Beantwortung dieser Anfrage geliefert (Bitte Auftragsdatum, Auftragsumfang, Kosten, Zieldatum der Lieferung, Abweichung vom Zieldatum in Tagen, angeben)?

2.2. Wie viele Atemschutzmasken nach dem Standard FFP-2 wurden durch die Staatsregierung und die ihre nachgeordneten Behörden im Jahr 2020 bis zum Tag der Beantwortung dieser Anfrage geliefert (Bitte Auftragsdatum, Auftragsumfang, Kosten, Zieldatum der Lieferung, Abweichung vom Zieldatum in Tagen, angeben)?

2.3. Wie viele Atemschutzmasken nach dem Standard FFP-3 wurden durch die Staatsregierung und die ihre nachgeordneten Behörden im Jahr 2020 bis zum Tag der Beantwortung dieser Anfrage geliefert (Bitte Auftragsdatum, Auftragsumfang, Kosten, Zieldatum der Lieferung, Abweichung vom Zieldatum in Tagen, angeben)?

Die Fragen 2.1. bis 2.3. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bisher wurden an die Staatsregierung und die nachgeordneten Behörden ca. 26 Mio. OP-Masken, ca. 4 Mio. FFP2-Masken und ca. 8 Tsd. FFP3-Masken geliefert.

3. Eingangskontrolle:

3.1. Wie wurden die in 2 abgefragten Masken bei jedem Eintreffen einer neuen Lieferung kontrolliert (Bitte von Anfang bis zum Ende einen jeden der Kontrollschritte in Art und Umfang chronologisch für jede einzelne der in 2 abgefragten Lieferungen ganz genau beschreiben)?

Alle im zentralen Lager angelieferten Masken werden vom Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) geprüft. Die Prüfung umfasst zum einen die Übereinstimmung mit dem Lieferschein (Art und Anzahl) und zum anderen die Übereinstimmung mit den Bestellungen, ausgelöst durch das LGL. Im Anschluss erfolgt die Prüfung (ja/nein), ob die (CE-)Kennzeichnung der Masken, den europäischen Rechtsnormen entspricht und ob eine Konformitätserklärung oder eine deutsche Betriebsanleitung beiliegt. Wenn dies nicht der Fall ist, wird weiter geprüft, ob die Masken in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien oder Japan verkehrsfähig wären oder, bei Masken aus China, ob sie mit der Kennzeichnung GB 2626-2006 KN95 (vergleichbar mit der europäischen Schutzklasse FFP2) versehen sind. Im Einzelfall muss z. B. durch eine notifizierte Stelle überprüft werden, ob die Masken ein angemessenes Gesundheits- und Sicherheitsniveau im Sinne der Nr. 7 der Empfehlung (EU) 2020/403 der Kommission vom 13. März 2020 gewährleisten. Dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn laut Aussage einer notifizierten Stelle mindestens die technische Wirksamkeit der Maske zu vermuten ist. Eine physikalisch-chemische oder mikrobiologische Prüfung kann vor Ort nicht stattfinden. Hintergrund dieser Art von Prüfung ist, dass das LGL davon ausgeht, dass Produkte, welche nicht einmal die rechtlichen Kennzeichnungsvorschriften erfüllen, auch

nicht die rechtlich vorgeschriebenen technischen Schutzbestimmungen erfüllen. Gleiches gilt für irreführende Kennzeichnungen und offensichtliche Fälschungen.

3.2. Wie viele der in 2 abgefragten Masken wurden in ein Prüflabor übersandt (Bitte von Anfang bis zum Ende einen jeden der Schritte der Prüfung in Art und Umfang chronologisch für jede einzelne der in 2 abgefragten Lieferungen ganz genau beschreiben)?

Keine.

3.3. An wen wurde der jeweils in 3.1. und 3.2. abgefragte Prüfbericht übermittelt?

Nachdem es sich, wie in der Antwort zu Frage 3.1. beschrieben, lediglich um eine Konformitätsprüfung mit Prüfergebnis verkehrsfähig „ja“ oder „nein“ handelt, werden keine Prüfberichte erstellt. Das Ergebnis dieser Konformitätsprüfung wird an die Beschaffungsstelle des LGL gemeldet und entsprechend archiviert, um die Mängel beim Vertragspartner zu rügen (siehe 8.1.).

4. Ergebnisse der Eingangskontrolle:

4.1. Mit welchem Ergebnis wurden die in 3.1 abgefragten Masken bei jeder Prüfung bedacht (Bitte jeden der Prüfberichte der der Antwort auf diese Anfrage ggf. anonymisiert beiliegen)?

Auf die Antworten zu den Fragen 3.1. und 3.3. wird verwiesen. *4.2. Mit welchem Ergebnis wurden die in 3.2 abgefragten Masken bei jeder Prüfung bedacht (Bitte jeden der Prüfberichte der der Antwort auf diese Anfrage ggf. anonymisiert beiliegen)?*

Entfällt, nachdem keine der Masken an ein Prüflabor geschickt wurde.

4.3. Wer hat nach dem Übermitteln des Prüfberichts entschieden, an wen jede der Maskenlieferungen verteilt wird (Bitte die Institutionen benennen, an welche die Lieferungen weitergeleitet wurden)?

Nur freigegebene Masken wurden nach den Vorgaben der Führungsgruppe Katastrophenschutz Bayern in deren Auftrag verteilt.

5 Umgang mit abweichenden Qualitäten

5.1. Welches Schicksal haben die Masken und die Lieferungen erfahren, die bei Anlieferung nicht nach EU-Standard zertifiziert waren (Bitte eine Farbkopie einer jeden EN-Zertifizierung die einer Lieferung beilag der Antwort zur Anfrage beilegen)?

5.2. Welches Schicksal haben die Masken bzw. deren Lieferungen, denen sie entnommen worden waren, erfahren, die bei Anlieferung FFP3-Qualität hätten haben sollen, aber nicht gehabt haben (Bitte eine Farbkopie einer jeden EN-Zertifizierung die einer Lieferung beilag der Antwort zur Anfrage beilegen)?

5.3. Welches Schicksal haben die Masken und deren Lieferungen, denen sie entnommen worden waren, erfahren, die bei Anlieferung FFP2-Qualität hätten haben sollen, aber nicht gehabt haben (Bitte eine Farbkopie einer jeden EN-Zertifizierung der Antwort die einer Lieferung beilag zur Anfrage beilegen)?

Die Fragen 5.1. bis 5.3. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die von der Staatsregierung und den nachgeordneten Behörden bestellte Ware, die nicht auftragsgemäß geliefert wurde, muss zu Lasten des Lieferanten zurückgeholt werden. Fehlerhafte Produkte bleiben vorerst dauerhaft im Sperrlager. Eine Verteilung von falsch ausgelobter bzw. fehlerhafter Sperrware erfolgt nicht.

6. Kenntnistand der bayerischen Staatsministerin für Gesundheit

6.1. Wann erhielt die Staatsministerin für Gesundheit erstmals Kenntnis vom Prüfbericht der DEKRA für die nach Wien gelieferte Charge?

6.2. Wann erhielt die Staatsministerin für Gesundheit erstmals Kenntnis von der Erfahrung der Wirtschaftsministerien Österreichs, die festgestellt hatte daß " mindestens neun von zehn Masken " nicht den in der Bestellung geforderten Qualitätsvorgaben entsprechen?

6.3. Welche Handlungen hat die Staatsministerin für Gesundheit eingeleitet, nachdem sie erfahren hat, daß " mindestens neun von zehn Masken " nicht den in der Bestellung geforderten Qualitätsvorgaben entsprechen (Bitte lückenlos aufschlüsseln)?

Die Fragen 6.1. bis 6.3. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Erkenntnisse über Bestellungen des Staates Österreich liegen der Staatsministerin nicht vor.

7. Verantwortung

7.1. Wie stellt die Staatsministerin für Gesundheit sicher, daß Atemschutzmasken, die nicht dem Standard entsprechen, dem sie entsprechen sollten, nicht für die derzeit zu hohen COVID-19-Infektionsraten bei medizinischem Personal mitverantwortlich ist?

7.2. Kann die Staatsministerin für Gesundheit sicherstellen, daß niemand im medizinischen Personal Bayerns im Kampf gegen Corona dadurch einem zusätzlichen Risiko ausgesetzt ist, daß er - ggf. ohne es zu wissen - Masken trägt, die nicht denjenigen Schutz vor Viren bieten, den sie gemäß ihrer Zertifizierung eigentlich bieten müßten?

7.3. Welches medizinische Personal wurde bisher darüber informiert, daß es Atemschutzmasken erhalten hatte, die nicht das Ausmaß an Schutz vor Viren bieten, den sie gemäß ihrer Zertifizierung eigentlich leisten müssten?

Die Fragen 7.1. bis 7.3. werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Antworten auf die Fragenkomplexe 3. und 4.

8. Kosten

8.1. Wie hoch ist der Schaden, der dem Steuerzahler dadurch entstanden ist, daß bestellte Atemschutzmasken nicht den Qualitätsvorgaben entsprechen haben, die bestellt worden waren (Bitte pro Lieferung aufschlüsseln)?

Die von der Staatsregierung und den nachgeordneten Behörden bestellte Ware, die nicht auftragsgemäß geliefert wurde, muss zu Lasten des Lieferanten, wenn möglich gegen eine rechtskonforme Ware ausgetauscht oder zurückgeholt werden. Im letzteren Fall werden die unberechtigten Forderungen durch das LGL geltend gemacht.

8.2. Welche Handlungen wurden eingeleitet, um den in 8.1. abgefragten Schaden zu reduzieren?

Entfällt.

8.3. Wird das Gesundheitsministerium auch in Zukunft an der Ideologie festhalten für die Grundversorgung notwendiges Material nur so geringe Preise zu zahlen, daß sich die produzierenden Firmen gezwungen sehen, diese Produkte in weit entfernten Billiglohnländern, ja sogar in anderen Kontinenten zu produzieren?

Ärzte, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen im ambulanten und stationären Bereich oder der Rettungsdienst decken unter normalen Umständen ihren

Bedarf an Material selbst und beziehen diese aus etablierten, funktionierenden Einkaufs- und Versorgungssträngen. Dementsprechend entziehen sich die entsprechenden Beschaffungsvorgänge dem Einfluss des StMGP.

Die ausreichende Verfügbarkeit von Persönlicher Schutzausrüstung und medizinischen Geräten ist entscheidend für die Bewältigung der Corona-Pandemie. Die Bayerische Staatsregierung setzt die Beschaffung von Persönlicher Schutzausrüstung und medizinischen Geräten zur Errichtung eines strategischen Grundstocks fort. Der Grundstock soll insbesondere Infektionsschutzhandschuhe, Kittel, Schutzanzüge, OP-Masken, FFP2- und FFP3-Masken sowie Schutzbrillen, ebenso aber Beatmungsgeräte umfassen.

Mit freundlichen Grüßen

Melanie Huml MdL
Staatsministerin